

## **Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Marktarchivs Schnaittach vom 30. November 2020**

---

Der Markt Schnaittach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S.796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Art. 39 B Abs.3 Bayerisches Datenschutzgesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) und Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes vom 22.12.1989 (GVBl. S. 710, BayRS 2241-1-WK) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1999 (GVBl. S.521) folgende Satzung:

### **Abschnitt I – Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benutzung von Unterlagen im Marktarchiv Schnaittach.

#### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Markt Schnaittach und bei sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind. <sup>2</sup>Unterlagen in diesem Sinne sind vor allem Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tondokumente, Dateien und alle anderen Informationsobjekte, auch digitale Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform. <sup>3</sup>Dazu zählen auch alle ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis und die Nutzung dieser Unterlagen notwendig sind.

(2) <sup>1</sup>Archivwürdig sind Unterlagen, die für die Forschung, die historisch-politische Bildungsarbeit, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind. <sup>2</sup>Die Archivwürdigkeit von Unterlagen, die nicht auf Grund von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungsvorschriften dauernd aufzubewahren sind, wird durch das Marktarchiv im Rahmen eines Bewertungsvorgangs unter Zugrundelegung archivfachlicher Kriterien festgestellt.

(3) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu bewerten, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, zu ergänzen, nutzbar zu machen, auszuwerten und deren Integrität und Authentizität sicherzustellen.

### **Abschnitt II - Aufgaben**

#### **§ 3**

#### **Aufgaben des Marktarchivs**

(1) <sup>1</sup>Der Markt Schnaittach unterhält ein Archiv als öffentliche Einrichtung. <sup>2</sup>Das Marktarchiv ist die gemeindliche Fachdienststelle für alle Fragen des gemeindlichen Archivwesens und der Marktgeschichte.

(2) <sup>1</sup>Das Marktarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut aller gemeindlichen Dienststellen, sonstigen Einrichtungen, Beiräten sowie der gemeindlichen Eigenbetriebe, Gesellschaften, Stiftungen und Zweckverbände, an denen der Markt Schnaittach beteiligt ist, zu archivieren. <sup>2</sup>Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger des Marktes Schnaittach und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen.

(3) <sup>1</sup>Das Marktarchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren. <sup>2</sup>Es gilt diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

(4) Das Marktarchiv sammelt auch die für die Geschichte und Gegenwart des Marktes Schnaittach bedeutenden Dokumentationsunterlagen.

(5) <sup>1</sup>Das Marktarchiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. <sup>2</sup>Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. <sup>3</sup>Soweit dem Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Marktarchiv.

(6) Das Marktarchiv fördert die Erforschung der Ortsgeschichte.

#### **§ 4**

##### **Anbietung und Übernahme von Unterlagen**

(1) <sup>1</sup>Alle unter § 3 Absatz 2 dieser Satzung genannten Stellen haben dem Marktarchiv die Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. <sup>2</sup>Unabhängig davon sind alle Unterlagen jedoch spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem Marktarchiv anzubieten. <sup>3</sup>Sofern längere Aufbewahrungsfristen vorgesehen oder erforderlich sind, sind zwischen der abgebenden Stelle und dem Marktarchiv Anbietung und Übernahme einvernehmlich zu regeln.

(2) Das Marktarchiv übernimmt die von ihm als archivwürdig bestimmten Unterlagen.

(3) Die Anbietung von Unterlagen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften einem erhöhten Schutzbedarf unterliegen, richtet sich nach dem Bayerischen Archivgesetz und dem Bayerischen Datenschutzgesetz in ihren jeweils gültigen Fassungen.

(4) Die näheren Einzelheiten der Aussonderung und der Übernahme regelt eine Geschäftsanweisung.

#### **§ 5**

##### **Auftragsarchivierung**

<sup>1</sup>Das Marktarchiv kann auch Unterlagen übernehmen, deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht den abgegebenen Stellen vorbehalten bleibt (Auftragsarchivierung). <sup>2</sup>Für diese Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort. <sup>3</sup>Die Verantwortung des Marktarchivs beschränkt sich auf die in § 6 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Maßnahmen. <sup>4</sup>Die Bewertung der im Rahmen der Auftragsarchivierung im Marktarchiv vorhandenen Unterlagen durch das Marktarchiv ist zulässig.

#### **§ 6**

##### **Verwaltung und Sicherung des Archivgutes**

(1) Archivgut ist unveräußerlich.

(2) <sup>1</sup>Das Marktarchiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivgutes und seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

<sup>2</sup>Das Marktarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nach archivfachlichen Gesichtspunkten nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.

(3) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

### **Abschnitt III - Benutzung**

#### **§ 7**

##### **Benutzung des Marktarchivs, Benutzungsgenehmigung**

- (1) Das im Marktarchiv verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Satzung jedem zur Verfügung, soweit andere Rechtsvorschriften oder Schutzfristen nicht entgegenstehen.
- (2) <sup>1</sup>Die Benutzung ist beim Marktarchiv in Textform zu beantragen. <sup>2</sup>Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann das Marktarchiv auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichten. <sup>3</sup>Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Marktarchiv.
- (3) Die Benutzung erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Marktarchivs.

## **§ 8**

### **Einschränkung und Versagung der Benutzung**

- (1) Die Benutzungsgenehmigung des Marktarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
- a) Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
  - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
  - c) Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
  - d) der Erhaltungszustand des Archivgutes eine Nutzung nicht zulässt,
  - e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
  - f) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung des Marktarchivs kann auch aus anderen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
- a) die Interessen des Marktes Schnaittach verletzt werden könnten,
  - b) die benutzende Person wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivsatzung, die Benutzungsordnung oder die Lesesaalordnung verstoßen hat oder ihr erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten hat,
  - c) der Erhaltungszustand oder der Ordnungszustand des Archivgutes eine Nutzung nicht zulässt,
  - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitig anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
  - e) die personellen oder sachlichen Kapazitäten des Marktarchivs eine Nutzung vorübergehend nicht zulassen,
  - f) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in analoge oder digitale Reproduktionen, hinlänglich erreicht werden kann.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
  - b) nachträgliche Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung der Benutzung geführt hätten,
  - c) die benutzende Person wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die Lesesaalordnung verstößt oder ihr erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
  - d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.
- (4) Die Benutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, wie quantifizierende medizinische Forschung oder statistische Auswertung beschränkt werden.

## **§ 9**

### **Schutzfristen**

(1) <sup>1</sup>Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des Absatzes 2 nichts anderes bestimmt ist, ist die Benutzung des Archivguts mit Ablauf des 10. Jahres nach seiner endgültigen Entstehung zulässig. <sup>2</sup>Diese Schutzfrist gilt nicht für Archivgut, das bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war. <sup>3</sup>Für Archivgut, das sich auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) gelten die Schutzfristen des Bayerischen Archivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. <sup>4</sup>Gleiches gilt für Unterlagen, die einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen.

(2) <sup>1</sup>Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters können die Schutzfristen im einzelnen Benutzungsfall oder für bestimmte Archivgutgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. <sup>2</sup>Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder wenn die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. <sup>3</sup>Die Schutzfristen können vom Marktarchiv mit Zustimmung des Oberbürgermeisters um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist schriftlich oder in Textform beim Marktarchiv zu stellen. <sup>2</sup>Bei personenbezogenem Archivgut nach Abs. 2 Satz 2 hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.

(4) <sup>1</sup>Die in Absatz 1 festgelegten Schutzfristen gelten auch bei der Nutzung durch öffentliche Stellen. <sup>2</sup>Für die abgebenden Stellen bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger gelten diese Schutzfristen nur für Unterlagen, bei denen die Abgabe eine aufgrund Rechtsvorschrift gebotene Sperrung, Löschung oder Vernichtung ersetzt hat.

(5) <sup>1</sup>Findhilfsmittel, die selbst nach vorstehendem Abs. 1 Satz 1 der allgemeinen Schutzfrist unterliegen, können benutzenden Personen nach Ermessen des Marktarchivs ohne einen besonderen Antrag vorgelegt werden, wenn die Einsichtnahme für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben notwendig ist. <sup>2</sup>Findhilfsmittel, die nach vorstehendem Abs. 1 Satz 3 und 4 der Archivsatzung des Marktes Schnaittach den Schutzfristen für personenbezogene Daten oder Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, können benutzenden Personen nur auf besonderen Antrag vorgelegt werden, wenn die Einsichtnahme für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben notwendig ist. <sup>3</sup>Um die schutzwürdigen Interessen Betroffener Dritter angemessen zu berücksichtigen, müssen die benutzenden Personen die aus den Findhilfsmitteln erhobenen Einzelangaben zu natürlichen Personen anonymisieren, sobald es nach dem Zweck der Benutzung möglich ist.

## § 10

### Reproduktionen

(1) Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 dieser Satzung erfolgen.

(2) Reproduktionen können auf Antrag und Kosten der benutzenden Person vom Marktarchiv oder einer von ihr beauftragten Stelle angefertigt werden.

(3) <sup>1</sup>Über das Reproduktionsverfahren, die Zielformate, die zu verwendenden Datenträger und den Versendungsweg entscheidet das Marktarchiv. <sup>2</sup>Es besteht kein Anspruch auf Reproduktionen.

(4) Das Marktarchiv kann der benutzenden Person auf Antrag eine Genehmigung erteilen, die Reproduktionen in den Räumen des Marktarchivs selbst herzustellen.

## **§ 11 Schutzrechte**

Die Schutzrechte betroffener Personen richten sich nach dem Bayerischen Archivgesetz und dem Bayerischen Datenschutzgesetz in ihren jeweils gültigen Fassungen.

## **§ 12 Gebühren und Kosten**

(1) Gebühren werden nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Marktarchivs des Marktes Schnaittach (Marktarchiv-Gebührensatzung) erhoben.

(2) Kosten für Amtshandlungen werden nach der Kostensatzung des Marktes Schnaittach festgesetzt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>(Fn.1)</sup>

---

1. Diese Satzung betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 30.11.2020. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.